

Gesetz gefährdet erfolgreiche Strukturen – Bürokratie und Praxisferne drohen

Die Position der betrieblichen Krankenversicherung zum Präventionsgesetz

Prävention und Gesundheitsförderung gehören aus Sicht der betrieblichen Krankenversicherung zu den wichtigsten Zukunftsaufgaben in Deutschland. Dabei handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe: Es geht einerseits darum, die Bedeutung von Prävention und Gesundheitsförderung gegenüber allen Bevölkerungsschichten zu verdeutlichen; andererseits und insbesondere muss Gesundheitsförderung die Menschen zielgerichtet unterstützen, die von sich heraus nicht zu einem gesundheitsbewussten Leben in der Lage sind.

Gesamtgesellschaftliche Aufgabe heißt: Bund, Länder, Gemeinden, die Träger der Sozialversicherung, aber auch die private Krankenversicherung müssen gemeinsam Präventionsziele und -strategien erarbeiten und diese in ihren Arbeitsbereichen umsetzen. Dafür müssen die bisherigen Anstrengungen deutlich erhöht werden.

Genau das gewährleistet der vorliegende Entwurf zum Präventionsgesetz nicht.

Er eröffnet einen neuen Verschiebepfad der Finanzen, weil die öffentlichen Haushalte auf Kosten der Sozialversicherungsträger – und damit der Betriebe und der Arbeitnehmer – entlastet werden.

Er würde zum Aufbau einer zusätzlichen Bürokratie führen. Entscheidungen, die bislang vor Ort getroffen werden, lägen künftig bei Stiftungsräten und Landesbürokratien.

Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern würden 60 v. H. der geplanten Mittel entzogen. Notwendige Leistungen könnten deshalb in Zukunft nicht mehr finanziert werden.

Überdies hat die geplante Präventionsstiftung des Bundes einen entscheidenden – und teuren – Konstruktionsfehler, weil sie auf die Beteiligung der Arbeitslosenversicherung und der privaten Krankenversicherung verzichtet.

Die betriebliche Krankenversicherung fordert deshalb ein Präventionsgesetz, das die folgenden Grundsätze berücksichtigt:

1. Zuständigkeiten und Finanzverantwortlichkeit für die einzelnen Präventionsbereiche müssen klar definiert werden. Dabei müssen alle vorhandenen Einrichtungen – der öffentlichen Hand wie der Sozialversicherungen – genutzt und weiterentwickelt werden. Es gilt zudem, die Rolle der BzGA zu stärken.

2. Länder und Kommunen müssen zum Ausbau von Präventions- und Gesundheitsförderung verpflichtet werden. Das Präventionsgesetz darf nicht dazu führen, dass sich der Staat noch weiter aus seinen Aufgaben zurückzieht. Er muss vielmehr in die Verbesserung der Infrastruktur, z. B. des öffentlichen Gesundheitsdienstes, investieren; außerdem muss er Projekte, insbesondere in sozialen Brennpunkten, durchführen und Kindergärten und Schulen unterstützen, sich zu gesundheitsfördernden Einrichtungen zu entwickeln.

3. Die Bevölkerung muss durch gezielte und verständliche Informationen zu gesundheitsbewusstem Verhalten motiviert werden. Dafür sind staatlich finanzierte Kampagnen nötig, die auf Alltagssituationen ausgerichtet sind und damit die Lebenssituation der Zielgruppen berücksichtigen.

4. Gesundheitsförderung und Präventionsaktivitäten müssen auf allen Ebenen durch die jeweils zuständigen Träger koordiniert werden. Das setzt eine Verpflichtung zur Kooperation für alle an Gesundheitsförderung und Prävention beteiligten Stellen voraus.

5. Die Ressourcen müssen auf die Verhinderung von vermeidbaren, besonders belastenden und besonders teuren Krankheiten konzentriert werden.

6. Gesundheitsförderung und Primärprävention müssen auch im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung ausgebaut werden. Dazu gehört die Schaffung steuerlicher Anreize für Unternehmen.

Themen

Hintergrund: Herausforderung des demographischen Wandels

Praxis: Bedarfsgerechte Angebote für Ältere entwickeln

Interview mit Dr. Alfons Schröer: Frühinvalidität und soziale Schicht

Projekte: Preise für gesunde Kindergärten verliehen